

Bundessozialgericht

Az.: 10 RV 798/65 Im Namen des Volkes

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am

14. März 1967

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 14. März 1967 durch

Senatspräsident	Dr. T e s m e r - Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. S t r a u ß
Bundesrichter	Dr. B r o c k e
Bundessozialrichter	Dr. L a u b e
Bundessozialrichter	Dr. G e n e n g e r

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22.
Mai 1964 aufgehoben und die Sache zur erneuten
Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem ab-
schließenden Urteil vorbehalten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger ist im Jahre 1902 in Oberschlesien geboren. Er war von August 1939 bis Januar 1940 und erneut von Februar 1943 an Soldat; im September 1945 wurde er aus russischer Gefangenschaft entlassen und mußte bis zum März 1957 in Schlesien verbleiben. Nachdem er in das Bundesgebiet gekommen war, stellte er im August 1957 einen Antrag auf Versorgung wegen einer Herzmuskelentzündung, eines Rheumatismus, Schmerzen im Hinterkopf und Ischiasreizes. In seinem Versorgungsantrag gab er an, beim Vormarsch im Polenfeldzug nach heftigen Herzschmerzen und Atemnot besinnungslos zusammengebrochen zu sein. Während des Fronteinsatzes in Jugoslawien 1943 sei er mit stark geschwollenen Beinen und Schmerzen in den Gelenken, am Hinterkopf und am Herzen zunächst in ein Feldlazarett und von dort in das Reservelazarett Dianabad bei Wien eingewiesen worden. Während seines Aufenthalts in Schlesien nach dem Kriege sei er ständig in ambulanter ärztlicher Behandlung gewesen und habe sich in verschiedenen Kuranstalten befunden.

Der vom Versorgungsamt (VersorgA) gehörte Facharzt für innere Krankheiten Dr. K. führte in seinem Gutachten vom 17. Dezember 1957 aus, beim Kläger bestehe eine Coronarinsuffizienz, die auf eine altersbedingte Coronarsklerose zurückzuführen sei und zu einer Herzmuskelschädigung geführt habe. Es sei unwahrscheinlich, daß eine einmalige größere Marschleistung während des Polenfeldzuges zu dieser Erkrankung geführt habe. Wahrscheinlich seien die damaligen Beschwerden funktioneller Art gewesen, während es sich jetzt mit Sicherheit um sklerotische Erscheinungen handle. Für die geklagten Schmerzen im Hinterkopf könne ein krankhafter Befund nicht festgestellt werden. Für ein rheumatisches Leiden und für ein Ischiasleiden bestehe kein Anhalt. Die

- 3 -



- 3 -

Senk-Spreiz-Füße des Klägers seien ebenfalls anlagebedingt. Daraufhin lehnte die Versorgungsbehörde den Antrag des Klägers mit Bescheid vom 22. Februar 1958 ab. Der Widerspruch war erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 15. Dezember 1958). Das Sozialgericht (SG) hat mit Urteil vom 26. Februar 1960 die Klage abgewiesen.

Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) ein Gutachten nach § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) von Prof. Dr. K. [REDACTED] (Gutachten vom 24. Februar 1964) eingeholt. Es hat daraufhin mit Urteil vom 22. Mai 1964 die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Aachen vom 26. Februar 1960 zurückgewiesen, weil der Kläger keinen Anspruch auf Anerkennung der von ihm geltend gemachten Gesundheitsstörungen habe, nämlich der Coronarinsuffizienz, der Schäden an der Wirbelsäule sowie der Arthritis der Knie- und Fußgelenke. Es sei nicht wahrscheinlich, daß diese Gesundheitsstörungen ursächlich auf die vom Kläger angeschuldigten Umstände zurückzuführen seien. Auch eine Verschlimmerung der alters- und anlagebedingten Erkrankungen infolge des Kriegsdienstes und der Gefangenschaft scheide aus. Diese Schlußfolgerungen seien bei kritischer Würdigung des Gesamtergebnisses der im Laufe des Verfahrens erhobenen Beweise berechtigt, dabei seien in tatsächlicher Hinsicht die Angaben des Klägers voll berücksichtigt worden. Zu folgen sei dem Gutachten von Prof. Dr. K. [REDACTED], durch das die versorgungsärztliche Beurteilung bestätigt wurde. Danach sei die Coronarinsuffizienz des Klägers die Folge von degenerativen altersbedingten Gefäß- bzw. Herzmuskelveränderungen; die spondylarthrotischen Veränderungen der Halswirbelsäule seien ebenfalls rein anlagebedingte Verschleißerscheinungen, welche die gesamte Wirbelsäule befallen hätten. Eine Arthritis der Knie- und Fußgelenke des Klägers habe röntgenologisch ausgeschlossen werden können, während die bestehenden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Senk-Spreiz-Füße als anlagebedingte Erkrankungen bewertet werden müßten. Diese Beurteilung von Dr. K. sei schlüssig und wohl begründet und stimme voll mit der Auffassung von Dr. K. überein. Es erscheine sehr unwahrscheinlich, daß eine einmalige Marschleistung zu einer Coronargefäßschädigung geführt habe. Wäre das tatsächlich der Fall gewesen, so sei zu erwarten gewesen, daß die stenocardischen Beschwerden des Klägers zu Brückensymptomen und zu einer wesentlich früheren Verschlimmerung geführt haben würden. Auch eine ärztliche Behandlung wäre bei einem schwerwiegenden Befund wahrscheinlich unerläßlich gewesen, so daß aus ihrem Fehlen gefolgert werden könne, daß die vom Kläger während des Polonfeldzuges empfundenen Beschwerden nur funktioneller Natur gewesen sind. Hinsichtlich der Bewertung der Verschleißerscheinungen an der Wirbelsäule des Klägers sei ebenfalls den Ausführungen von Prof. Dr. K. zu folgen, dessen Beurteilung in Übereinstimmung mit der Lehrmeinung namhafter Autoren stehe.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

In der Rechtsmittelbelehrung ist ua ausgeführt, daß jeder bei einem deutschen Gericht zugelassene Rechtsanwalt und jeder Verwaltungsrechtsrat als Prozeßbevollmächtigter vor dem Bundessozialgericht (BSG) zugelassen sei. Als Verwaltungsrechtsrat gelte auch derjenige, der aufgrund der vorgeschriebenen Prüfungen die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst habe und dem das Auftreten vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit allgemein gestattet sei (§ 217 Abs. 2 SGG).

Gegen dieses dem Kläger am 8. August 1964 zugestellte Urteil hat er zunächst selbst mit einem Schreiben vom 5. September 1964 Revision eingelegt, welche durch Beschluß des BSG vom 29. September 1964 als unzulässig verworfen worden ist.

- 5 -



- 5 -

Sodann hat der Kläger durch seinen jetzigen Prozeßbevollmächtigten mit Schriftsatz vom 2. August 1965, beim BSG am 3. August 1965 eingegangen, Revision eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 20. August 1965, am selben Tage beim BSG eingegangen, begründet. Er beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Streitsache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

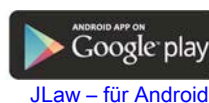
In der Revisionsbegründung, auf die Bezug genommen wird, trägt der Kläger vor, die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils sei unrichtig, denn das LSG habe in der Rechtsmittelbelehrung die Verwaltungsrechtsräte als vor dem BSG zugelassene Prozeßbevollmächtigte bezeichnet, obwohl nach § 209 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) vom 1. August 1959 (BGBl I 565) Verwaltungsrechtsräte nicht mehr Prozeßbevollmächtigte sein konnten. Wegen der Unrichtigkeit der Rechtsmittelbelehrung betrage die Revisionsfrist gemäß § 66 Abs. 2 SGG ein Jahr, so daß die mit Schriftsatz vom 2. August 1965 eingelegte Revision rechtzeitig eingegangen sei.

Im übrigen rügt der Kläger eine Verletzung der §§ 103 und 128 SGG durch das LSG und trägt insbesondere vor, das LSG habe seine Feststellung, daß die Herzerkrankung nicht mit Wahrscheinlichkeit auf die angeschuldigten Umstände zurückzuführen ist, nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnen. Zwar sei im Tatbestand des angefochtenen Urteils neben anderem auch sein Vorbringen wiedergegeben, daß er in Jugoslawien wegen Herzbeschwerden, Schmerzen im Hinterkopf und in den Beinen in das Reserve Lazarett Dianabad bei Wien eingewiesen worden sei, das LSG habe aber dieses Vorbringen nicht bei der Beurteilung der Frage berücksichtigt, ob die Herzerkrankung auf die Strapazen in Jugoslawien zurückgeführt werden könnte. Insoweit sei es nur auf seine

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Erlebnisse im Polenfeldzug im Jahre 1939 eingegangen. Wenn das LSG aus dem Fehlen einer ärztlichen Behandlung im Jahre 1939 ungünstige Schlüsse gezogen habe, so habe es sich nunmehr mit der Tatsache der stationären Behandlung im Anschluß an den Einsatz in Jugoslawien im Jahre 1944 konfrontiert gesehen, die von den Sachverständigen offenbar deshalb nicht in den Kreis ihrer Erörterungen einbezogen worden sei, weil insoweit medizinische Unterlagen nicht vorhanden gewesen sind. Das LSG hätte sich aber im Rahmen seiner Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG gedrängt fühlen müssen, noch weitere Unterlagen einzufordern, insbesondere beim Zentralarchiv in Wien. Hierzu liegt eine vom Kläger eingereichte Bescheinigung des Zentralarchivs über seine Behandlung im Lazarett Dianabad bei Wien vor.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Er ist nach den Ausführungen seines Vertreters in der mündlichen Verhandlung der Auffassung, daß die Rechtsmittelbelehrung nicht unrichtig i.S. des § 66 Abs. 2 SGG ist und daher die zwar formgerecht, aber verspätet eingelegte Revision unzulässig sei.

Entgegen seiner Auffassung ist aber die Revision zulässig. Wenngleich der Kläger schon einmal mit Schreiben vom 5. September 1964 Revision eingelegt hatte, die durch Beschluß vom 29. September 1964 (Az.: 10 RV 798/64) als unzulässig verworfen worden ist, konnte er nochmals Revision einlegen. Wird eine Revision als unzulässig verworfen, so kann der Beteiligte von diesem Rechtsmittel nochmals Gebrauch machen, sofern die Rechtsmittelfrist noch nicht abgelaufen ist (BGH in NJW 1966 S. 1753, 1754 mit weiteren Hinweisen). Der Kläger konnte also unbeschadet der mit Schreiben vom 5. September 1964 eingelegten Revision nochmals Revision mit Schriftsatz seines

- 7 -



Prozeßbevollmächtigten vom 2. August 1965 einlegen.

Diese Revision ist noch fristgerecht eingelegt worden. Nach § 164 Abs. 1 SGG ist die Revision binnen eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich beim BSG durch einen zugelassenen Prozeßbevollmächtigten (§ 166 SGG) einzulegen und binnen eines weiteren Monats zu begründen. Nach § 66 SGG beginnt die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf nur dann zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsstelle oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsbehelfs noch innerhalb eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine schriftliche Belehrung dahin erfolgt ist, daß ein Rechtsbehelf nicht gegeben sei. Im vorliegenden Fall ist die Revisionsfrist von einem Monat gemäß § 164 Abs. 1 SGG durch die Zustellung des angefochtenen Urteils am 8. August 1964 nicht in Lauf gesetzt worden, weil die Rechtsmittelbelehrung im Urteil unrichtig i.S. des § 66 Abs. 2 SGG ist. Sie enthält nämlich den unzutreffenden Hinweis, daß Verwaltungsrechtsräte gemäß § 217 SGG als Prozeßbevollmächtigte vor dem BSG zugelassen sind, obwohl im Zeitpunkt der Zustellung des angefochtenen Urteils eine Prozeßvertretungsbefugnis durch Verwaltungsrechtsräte vor dem BSG gesetzlich nicht mehr bestand. Verwaltungsrechtsräte waren nach § 217 SGG nur "bis zu einer einheitlichen Regelung" durch die Bundesrechtsanwaltsordnung" als Prozeßbevollmächtigte vor dem BSG zugelassen. Die "einheitliche Regelung" ist durch die BRAO vom 1. August 1959 erfolgt, die am 1. Oktober 1959 in Kraft getreten ist (§ 237 BRAO), und nach deren § 232 Abs. 2 die bisher-



- 8 -

gen Zulassungen von Verwaltungsrechtsräten zum Auftreten vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit (§ 217 Abs. 2 SGG) ein Jahr nach dem Inkrafttreten der BRAO erloschen sind. Mithin sind spätestens vom 1. Oktober 1960 an Verwaltungsrechtsräte auch nicht mehr gemäß § 217 SGG als Prozeßbevollmächtigte vor dem BSG zugelassen, sondern nur noch die in § 166 Abs. 2 SGG aufgeführten Personen, nämlich die Mitglieder und Angestellten von Gewerkschaften, von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, von Vereinigungen von Arbeitgebern und von Vereinigungen der Kriegsoffer, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozeßvertretung befugt sind, sowie jeder bei einem deutschen Gericht zugelassene Rechtsanwalt. Die Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Urteil widerspricht somit dem Gesetz. Eine den gesetzlichen Vorschriften entgegenstehende Rechtsmittelbelehrung ist unrichtig i.S. des § 66 Abs. 2 SGG. Die Anwendung des § 66 Abs. 2 SGG hängt nicht davon ab, daß der Rechtsbehelf gerade wegen dieser Unrichtigkeit fehlerhaft eingelegt oder begründet worden ist; es bedarf also im Einzelfall keiner Prüfung, ob eine Kausalität zwischen der Unrichtigkeit der Rechtsmittelbelehrung und der Fehlerhaftigkeit der Rechtsmitteleinlegung besteht. (BSG 1, 254). Der Beklagte meint allerdings, die Wirkungen des § 66 Abs. 2 SGG könnten nur dann einsetzen, wenn die Unrichtigkeit der Rechtsmittelbelehrung wenigstens generell geeignet ist, die Einlegung des in Betracht kommenden Rechtsbehelfs zu erschweren (s. dazu auch BVerwG vom 26. Oktober 1966 in Zeitschrift für den Lastenausgleich 1967 S. 52, 53 mit weiteren Hinweisen). Im vorliegenden Fall kann jedoch dahinstehen, ob diese Ansicht des Beklagten zutrifft, denn der in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils enthaltene unrichtige Zusatz war generell geeignet, den Kläger irrezuführen und seinen Entschluß, das Rechts-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



mittel der Revision einzulegen, zu erschweren; es wäre ihm nämlich unmöglich gewesen, einen Verwaltungsrechtsrat als Prozeßbevollmächtigten zur Einlegung der Revision zu finden, wenn er einen solchen zu seiner Vertretung für besonders geeignet hielt und im Vertrauen auf die Rechtsmittelbelehrung mit seiner Vertretung beauftragen wollte. Die Frist zur Einlegung der Revision beträgt somit im vorliegenden Fall ein Jahr. Da das angefochtene Urteil dem Kläger am 8. August 1964 zugestellt worden ist, ist die formgerechte, am 3. August 1965 beim BSG eingegangene Revision fristgerecht eingelegt worden.

Da das LSG die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen und der Kläger keine Gesetzesverletzung bei der Anwendung der in der Kriegsopferversorgung geltenden Kausalitätsnorm i.S. des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG gerügt hat, ist die Revision nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG i.S. des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG gerügt wird und vorliegt (BSG 1, 150). Werden mehrere Verfahrensmängel gerügt und liegt einer der gerügten wesentlichen Verfahrensmängel vor, so kommt es für die Statthaftigkeit der Revision nicht mehr darauf an, ob auch die anderen gerügten wesentlichen Mängel im Verfahren des LSG gegeben sind (BSG in SozR SGG § 162 Nr. 122). Der Kläger rügt zutreffend eine Verletzung des § 128 SGG durch das LSG. Nach dieser Vorschrift entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Es hat in dem Urteil die Gründe anzugeben, die für seine richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Eine Verletzung des Rechts zur freien Beweiswürdigung liegt dann vor, wenn das Gericht die gesetzlichen Grenzen dieses Rechts überschritten, insbesondere gegen Erfahrungssätze des täglichen Lebens oder gegen Denkgesetze verstoßen hat (BSG 2, 236). Eine Verletzung des § 128 SGG liegt auch dann vor, wenn das LSG seine Über-



zeugung nicht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnen hat. Nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils hat der Kläger die von ihm geltend gemachten Gesundheitsstörungen auf zwei Ereignisse zurückgeführt, nämlich auf eine übermäßig anstrengende Marschleistung während des Polenfeldzuges im Jahre 1939 und weiterhin auf die Anstrengungen während des Feldzuges in Jugoslawien im Jahre 1944, die zu seiner Einweisung wegen Herzbeschwerden, geschwollenen Beinen, Fuß-, Gelenk- und Kopfschmerzen zunächst in ein Feldlazarett und sodann anschließend in das Reservelazarett Dianabad bei Wien geführt hätten. Das LSG hat die Anerkennung der geltend gemachten Gesundheitsstörungen sowohl i.S. der Entstehung als auch der Verschlimmerung mit der Begründung abgelehnt, es halte diese Ablehnung "bei kritischer Würdigung des Ergebnisses der im Laufe des Verfahrens erhobenen Beweise" für berechtigt, "wobei es in tatsächlicher Hinsicht von den Angaben des Klägers ausgeht und diese voll berücksichtigt". Es hat sodann auf die Gutachten von Prof. Dr. K. und Dr. K. verwiesen und hinsichtlich der Herzerkrankung ausgeführt, daß es die Beurteilung des Sachverständigen Prof. Dr. K. für schlüssig und bedenkenfrei halte. Es erscheine sehr unwahrscheinlich, "daß eine einmalige Marschleistung" zu einer Coronargefäßschädigung geführt haben sollte. Wäre das tatsächlich der Fall gewesen, so hätte nämlich zu erwarten gestanden, daß die stenocardischen Beschwerden des Klägers zu Brückensymptomen und zu einer wesentlich früheren Verschlimmerung geführt haben würden. Auch eine ärztliche Behandlung wäre bei einem schwerwiegenden Befund wahrscheinlich unerläßlich gewesen, so daß aus ihrem Fehlen gefolgert werden könne, daß die vom Kläger "während des Polenfeldzuges empfundenen Beschwerden" lediglich funktioneller Natur gewesen seien (s. dazu S. 6 unten und S. 7 oben des Urteilsabdrucks). Obwohl das LSG am Anfang seiner Begründung ausgeführt



- 11 -

hat, es sei bei seiner Beurteilung in tatsächlicher Hinsicht "von den Angaben des Klägers ausgegangen" und habe diese "voll berücksichtigt" - nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils also nicht nur die behaupteten Strapazen des Polenfeldzuges, sondern auch die des Feldzuges in Jugoslawien sowie die Erkrankungen im Jahre 1944 -, hat das LSG den ursächlichen Zusammenhang der geltend gemachten Herzerkrankung des Klägers ausschließlich mit den von ihm behaupteten Strapazen des Polenfeldzuges geprüft und auch nur insoweit den Vortrag des Klägers im Rahmen des § 128 Abs. 1 SGG gewürdigt. Zwar bedarf es für eine hinreichende Würdigung der Sach- und Rechtslage in dem Urteil des LSG nicht notwendig eines ausdrücklichen Eingehens auf jedes einzelne Vorbringen eines Beteiligten und einer ausdrücklichen Auseinandersetzung damit, jedoch muß sich aus dem Urteil ergeben, daß das Berufungsgericht alle für seine Entscheidung maßgebenden Umstände sachentsprechend gewürdigt hat (BSG 1, 91). Die Urteilsgründe ergeben im vorliegenden Fall nichts dafür, daß sich das LSG auch mit dem Vorbringen des Klägers über die Vorgänge in Jugoslawien und seinen Lazarettaufenthalt im Jahre 1944 auseinandergesetzt hat; dies auch nicht etwa in der Weise, daß es sich insoweit auf Ausführungen der gehörten Gutachter hätte beziehen können. Zwar hat der vom VersorgA gehörte Gutachter Dr. K. in seinem Gutachten vom 17. Dezember 1957 in der Anamnese (S. 2 dieses Gutachtens) die Ereignisse in Jugoslawien aufgeführt, und Prof. Dr. K. hat sich in seinem Gutachten vom 24. Februar 1964 auf diese Anamnese bezogen, jedoch haben beide bei der medizinischen Würdigung nur die Angaben des Klägers über die Einwirkungen der anstrengenden Marschleistung in Polen im Jahre 1939 berücksichtigt; auf die Behauptungen des Klägers über die Ereignisse des Jahres 1944 in Jugoslawien sind beide Ärzte in medizinischer Hinsicht über-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 12 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

haupt nicht eingegangen. Da das LSG von der sachlich-rechtlichen Auffassung ausgegangen ist, daß wegen des Fehlens von Brückensymptomen und ärztlicher Behandlung nach 1939 nicht angenommen werden könne, daß die einmalige Marschleistung in Polen zu einer Coronargefäßschädigung geführt hat, der Kläger aber auch behauptet hat, daß er in Jugoslawien wegen des anstrengenden Dienstes mit Herzbeschwerden und anderen Krankheitserscheinungen in das Reservelazarett Dianabad bei Wien eingeliefert worden ist, hätte sich das LSG mit diesen Angaben des Klägers auseinandersetzen müssen. Insoweit beruht die Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Herzerkrankung nicht auf schädigende Einwirkungen i.S. des Bundesversorgungsgesetzes zurückzuführen ist, nicht auf dem Gesamtergebnis des Verfahrens i.S. des § 128 SGG. Hierin liegt ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG i.S. des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG, so daß die Revision statthaft ist. Sie ist auch begründet, da die Möglichkeit besteht, daß das LSG bei einem ordnungsgemäßen Verfahren zu einem für den Kläger positiven Ergebnis gekommen wäre. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben. Mangels ausreichender Feststellungen konnte der Senat in der Sache selbst nicht entscheiden, so daß sie an das LSG zurückverwiesen werden mußte (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)